

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. September 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.06.2017

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-118/17

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1977

Geltungsdauer

vom: **26. Juni 2017**

bis: **18. Oktober 2018**

Antragsteller:

M.D.S. Meyer GmbH

Dichtungssysteme

Hansatal 2

49456 Bakum-Harme

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Supraflex" und "Supraflex Speed"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1977 vom 28. September 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Die mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur wird ersetzt durch die Hinterlegung vom 13. Juni 2017. Damit erhält Abschnitt 2.1.1 folgenden Wortlaut:
 - 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed" müssen in Form von Platten, Matten, Profilen und Formkörpern hergestellte, biegsame Baustoffe sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.
Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen¹ sind einzuhalten.
Beliebige Zuschnitte z. B. Streifen sind zulässig.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Hinterlegungen vom 13.06.2017 (Supraflex) und vom 06.08.2015 (Supraflex Speed). Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.